

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 04.02.2014

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf

Gesetz zum Staatsvertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze

§ 1

(1) Dem am 10. November/9. Dezember 2013 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

§ 2

Das Gebiet, das nach Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages auf das Land Niedersachsen übergeht, wird in die Gemeinde Amt Neuhaus, Landkreis Lüneburg, eingegliedert.

§ 3

Das Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 14. November 2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Blatt „Legende und Blattschnitt“ ersetzt der als **Anlage 1** beigefügte Kartenausschnitt den entsprechenden Kartenausschnitt.
 - b) In Blatt 12 ersetzt der als **Anlage 2** beigefügte Kartenausschnitt den entsprechenden Kartenausschnitt im Bereich der nördlichen Grenze des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“.
2. In Anlage 2 Blatt 1 ersetzt der als **Anlage 3** beigefügte Kartenausschnitt den entsprechenden Kartenausschnitt südwestlich der Ortslage Woosmer.

§ 4

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung des Staatsvertrages und dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 5

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die §§ 2 und 3 am gleichen Tag in Kraft, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 Abs. 2 in Kraft tritt; dieser Tag ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

**Staatsvertrag
zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und
dem Land Niedersachsen
über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze**

Zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen wird nach Anhörung der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften aufgrund des Artikels 29 Abs. 7 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes (G Artikel 29 Abs. 7) vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1325) folgender Staatsvertrag über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze geschlossen:

Artikel 1

(1) Dieser Staatsvertrag ändert die gemeinsame Landesgrenze zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen - im Folgenden: Länder - durch Austausch der in der **Anlage 1** bezeichneten Flächen. Die Änderungen sind in dem als **Anlage 2** beigefügten Kartenblatt grafisch dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteile des Staatsvertrages.

(2) In das Hoheitsgebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern gehen über die in der Anlage 1 aufgeführten Flächen in der Gemarkung Wehningen mit einer Fläche von 90 538 m². In das Hoheitsgebiet des Landes Niedersachsen gehen über die in der Anlage 1 aufgeführten Flächen in der Gemarkung Woosmer mit einer Fläche von 129 963 m².

Artikel 2

(1) In den übergewandten Gebieten befindet sich kein Verwaltungsvermögen im Sinne des § 4 G Artikel 29 Abs. 7.

(2) Eigentumsrechtliche Fragen werden von diesem Staatsvertrag nicht berührt.

Artikel 3

(1) Die Länder und die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften treffen die sich infolge der Grenzänderungen als notwendig erweisenden Regelungen möglichst innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages.

(2) Die Länder und die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages die für die Verwaltung notwendigen Akten, Urkunden, Register und andere Unterlagen zu übergeben und die für die Berichtigung des Grundbuchs erforderlichen Erklärungen abzugeben.

(3) Zwischen den Ländern werden Verwaltungsgebühren und Auslagen für notwendige Amtshandlungen anlässlich der Grenzänderung nicht erhoben oder erstattet.

Artikel 4

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am Ersten des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Schwerin, den 09.12.2013

Hannover, den 10.11.2013

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Für das Land Niedersachsen

E. S e l l e r i n g

Stephan W e i l

Ministerpräsident

Ministerpräsident

Anlage 1 zum Staatsvertrag zwischen
dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen
über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze

Beschreibung der von dem Gebietstausch betroffenen Flächen

§ 1

Von dem Gebietstausch betroffene Gebiete

(1) Das Land Niedersachsen tritt die in der beigefügten Tabelle aufgelisteten Gebiete der Gemarkung Wehningen (Teile von Flur 1 und Flur 2) an das Land Mecklenburg-Vorpommern ab.

(2) Das Land Mecklenburg-Vorpommern tritt die in der beigefügten Tabelle aufgelisteten Gebiete der Gemarkung Woosmer (Teile von Flur 1 und Flur 2) an das Land Niedersachsen ab.

§ 2

Die beigefügte tabellarische Auflistung der Tauschflächen ist Bestandteil dieser Anlage.

Zusammenstellung der Tauschflächen Mecklenburg-Vorpommern - Niedersachsen

Flächen Niedersachsen, Gemarkung Wehningen				
Flur	Flurstück	Fläche in m²	Bemerkungen	
1	244/4	2 314		
	244/12	869	Grenzgraben	
	244/10	1 340		
	244/11	158		
	214/5	11	Grenzgraben	
	209/5	827	Grenzgraben	
	209/4	4 302		
	208/5	581	Grenzgraben	
	208/4	4 422		
	207/1	3 479		
	207/5	538		
	207/6	90		
	207/7	9		
	207/16	329	Grenzgraben	
	207/14	35	Grenzgraben	
	206/6	299	Grenzgraben	
	206/8	32	Grenzgraben	
	206/5	3 848		
	202/2	8 927		
	202/13	492	Grenzgraben	
	202/7	750		
	202/8	97		
	201/5	346	Grenzgraben	
	201/4	7 609		
	199/2	11 292		
	199/11	508	Grenzgraben	
	199/6	753		
	199/7	136		
	198/5	403	Grenzgraben	
	198/4	6 648		
	197/1	3 293		
	197/10	273	Grenzgraben	
	197/5	401		
	197/6	79		
	196/5	325	Grenzgraben	
	196/4	3 253		
	195/5	347	Grenzgraben	
		Zwischensumme	69 415	
	1	195/4	3 341	
		194/2	1 300	
		194/11	154	Grenzgraben
		194/6	228	
		194/7	42	
190/5		154	Grenzgraben	
190/4		1 134		
189/5		313	Grenzgraben	
189/4	1 181			
	188/4	4	Grenzgraben	

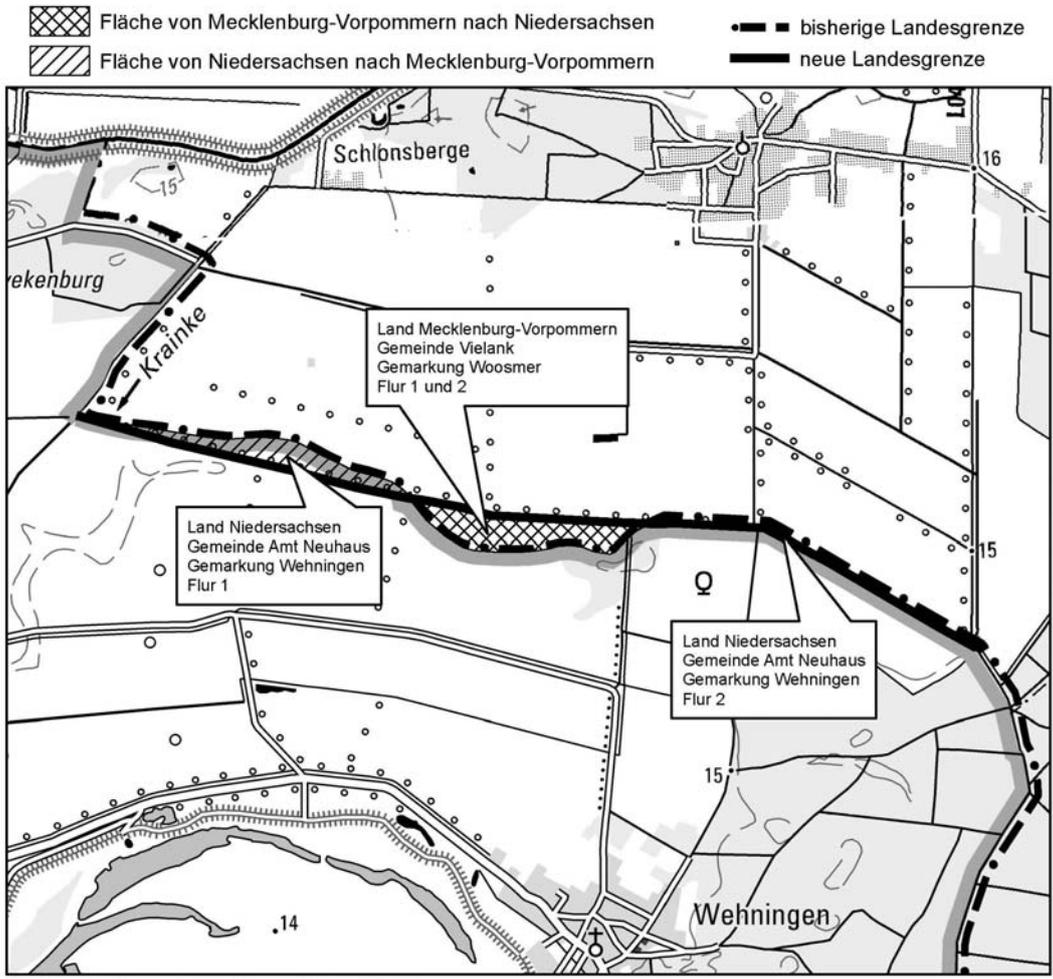
Flächen Niedersachsen, Gemarkung Wehningen			
Flur	Flurstück	Fläche in m²	Bemerkungen
2	139/2	95	Grenzgraben
	141/4	492	
	141/7	753	Grenzgraben
	143/3	1	Grenzgraben
	144/3	40	
	144/4	35	Grenzgraben
	145/7	14	Grenzgraben
	145/9	95	Grenzgraben
	145/11	150	Grenzgraben
	145/13	56	Grenzgraben
	145/6	149	
	146/3	33	Grenzgraben
	150/5	1 535	Grenzgraben
	150/4	1 318	
	153/4	594	Grenzgraben
	153/3	1 261	
	154/4	648	Grenzgraben
	154/3	1 644	
	155/4	781	Grenzgraben
	155/3	2 900	
	156/4	56	Grenzgraben
	156/3	622	
	Gesamtsumme	90 538	

Flächen Mecklenburg-Vorpommern, Gemarkung Woosmer			
Flur	Flurstück	Fläche in m²	Bemerkungen
1	287/1	2 520	
	287/10	77	Grenzgraben
	291/5	422	Grenzgraben
	291/3	690	
	292/5	495	Grenzgraben
	292/3	6 312	
	294/5	436	Grenzgraben
	294/3	12 330	
	295/5	440	Grenzgraben
	295/3	10 848	
	296/7	451	Grenzgraben
	296/3	11 338	
	297/5	456	Grenzgraben
	297/3	11 897	
	298/4	12 833	
	298/8	446	Grenzgraben
	300/2	10 166	
	300/3	53	
	301	3 288	
	304/5	459	Grenzgraben
304/4	228		
2	638/1	25 581	
	638/5	753	Grenzgraben
	639/7	792	Grenzgraben
	639/5	14 878	
	641/5	177	Grenzgraben
	641/3	364	
	644/2	1 210	
	644/6	23	Grenzgraben
	Gesamtsumme	129 963	

Anlage 2 zum Staatsvertrag zwischen
dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen
über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze

**- Gemeinde Vielank (Gemarkung Woosmer) /
Gemeinde Amt Neuhaus (Gemarkung Wehningen) -**

Maßstab 1 : 25.000
Kartengrundlage: Auszug aus der Digitalen Topografischen Karte 1 : 50.000
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen



Diese Produkte unterliegen den Veröffentlichungs- und Abgabebedingungen der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Übersichtskarte Maßstab 1 : 500.000
Kartengrundlage: Auszug aus der Digitalen Übersichtskarte Niedersachsen 1 : 500.000
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen



Herausgeber:

Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Lüneburg
Katasteramt Lüneburg
Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass, Ziel und Inhalt des Gesetzes**

Der dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Staatsvertrag ändert die gemeinsame Landesgrenze zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen im Bereich der Gemeinde Vielank (Landkreis Ludwigslust-Parchim, Land Mecklenburg-Vorpommern) und der Gemeinde Amt Neuhaus (Landkreis Lüneburg, Land Niedersachsen).

Im Bereich der Gemeinden Vielank und Amt Neuhaus wird bereits seit längerer Zeit ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt. Das Flurbereinigungsverfahren sieht neben einer Änderung der kommunalen Grenzen auch eine Änderung der gemeinsamen Landesgrenze von Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen in diesem Bereich vor.

Anlass für das Flurbereinigungsverfahren war einerseits die umfangreiche Neustrukturierung der Eigentumsverhältnisse sowie andererseits der Ausbau des Wege- und Gewässernetzes zu Zeiten der deutschen Teilung, das die heute bestehenden Länder- und Kommunalgrenzen teilweise durchschneidet und eine sinnvolle Bewirtschaftung der Flurstücke erschwert sowie zu jagdrechtlichen, steuerlichen und subventionsrechtlichen Schwierigkeiten führt. Zudem ist in den siebziger Jahren der Ausbau des Vorfluters im Bereich des Flusses Krainke bis zum Wehninger Wald als Meliorationsgraben ohne Berücksichtigung der Grenzverläufe erfolgt und der Verlauf vermessungstechnisch sowie grundbuchrechtlich nie bearbeitet worden, sodass die Örtlichkeit und der Kataster nachweis nicht übereinstimmen. Ferner ist durch den Ausbau und die Begradigung der ehemaligen Grenzgewässer die Landesgrenze nicht mehr eindeutig erkennbar. Mit dem Flurbereinigungsverfahren soll diesem Zustand abgeholfen und durch Staatsvertrag die Landesgrenze den Bedürfnissen der Bevölkerung der beiden Länder angepasst werden.

Die Änderung der Landesgrenze durch Staatsvertrag richtet sich nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes und dem Gesetz über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes (G Artikel 29 Abs. 7) vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1325).

Niedersachsen überträgt im Zuge dieses Staatsvertrages 9,0538 ha an das Land Mecklenburg-Vorpommern und erhält im Gegenzug 12,9963 ha. Es handelt sich um unbewohntes Gebiet.

Der Staatsvertrag wurde am 10. November/9. Dezember 2013 von den Ministerpräsidenten der beiden Länder unterzeichnet.

II. Beteiligungsverfahren

Zu den beabsichtigten Grenzänderungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport die betroffenen niedersächsischen Gebietskörperschaften gemäß § 2 Abs. 2 G Artikel 29 Abs. 7 angehört worden. Die Kommunen haben der Grenzänderung zugestimmt.

Zum Entwurf des Staatsvertrages und zum Gesetzentwurf wurden ferner angehört:

- die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände,
- der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND),
- die Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. (LJN),
- der Naturschutzbund Deutschland (NABU),
- der Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN),
- der Niedersächsische Heimatbund (NHB),
- der Wanderverband Niedersachsen,
- die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW),
- der Verein Naturschutzpark e. V. (VNP),

- die Biologische Schutzgemeinschaft (BSH),
- die Aktion Fischotterschutz e. V.,
- der Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V. (LBU),
- der Landessportfischerverband Niedersachsen e. V. (LSFV),
- die NaturFreunde Niedersachsen,
- der Landesfischerverband Weser-Ems e. V.,
- der Heimatbund Niedersachsen e. V.

Bedenken gegen den Staatsvertrag oder das Ratifizierungsgesetz wurden nicht mitgeteilt.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, Auswirkungen auf Familien

Die vom Land Mecklenburg-Vorpommern hoheitlich auf das Land Niedersachsen übergehenden Flächen werden durch die Änderung des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ in das Biosphärenreservat aufgenommen. Im Übrigen sind besondere Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und Auswirkungen auf Familien mit dem Gesetzentwurf nicht verbunden.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Im Anschluss an eine Grenzänderung ergibt sich erfahrungsgemäß weiterer Regelungs- und Umsetzungsbedarf (Austausch der für die Verwaltung notwendigen Vorgänge, Urkunden oder Unterlagen). Besondere Belastungen für den Landeshaushalt und die von der Grenzänderung betroffene Kommune (§ 10 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung) sind hiermit nicht verbunden.

B. Besonderer Teil

I. Zum Zustimmungsgesetz

Zu § 1:

Der Staatsvertrag bedarf nach Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung der Zustimmung des Niedersächsischen Landtages (Absatz 1).

Der Staatsvertrag wird gemäß Absatz 2 als Anlage zum Zustimmungsgesetz veröffentlicht.

Absatz 3 enthält die üblichen Vorschriften für die Bekanntmachung des Inkrafttretens des Gesetzes.

Zu § 2:

Die vom Land Mecklenburg-Vorpommern hoheitlich auf das Land Niedersachsen übergehenden Flächen werden in die niedersächsische Gemeinde Amt Neuhaus eingegliedert.

Zu § 3:

Die Vorschrift sieht vor, das Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ zu ändern und damit die übergehenden Flächen in das Biosphärenreservat aufzunehmen. Die Flächen sind als Teil des Gebiets „Mecklenburgisches Elbetal“ durch die Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 462) zum Europäischen Vogelschutzgebiet erklärt und hoheitlich gesichert worden, zudem werden sie erfasst durch die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mecklenburgisches Elbetal“ im Landkreis Ludwigslust vom 21. März 1996 (veröffentlicht im amtlichen Bekanntmachungsblatt des

Landkreises Ludwigslust „Der Landkreisbote“ am 19. April 1996), zuletzt geändert durch die Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mecklenburgisches Elbtal“ vom 11. August 2010 (veröffentlicht a. a. O. am 14. September 2010). Soweit sich diese beiden Verordnungen auf die nach Niedersachsen übergehenden Flächen erstrecken, treten sie als Rechtsvorschriften des abgebenden Landes mit der Gebietsänderung außer Kraft (§ 5 Abs. 1 Halbsatz 2 G Artikel 29 Abs. 7).

Die zeitgleich mit dem Übergang der Flächen nach Niedersachsen erfolgende erneute Erklärung und Sicherung dieser Flächen als Europäisches Vogelschutzgebiet vermeidet, dass diese, da die Ausweisungskriterien nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 (sogenannte Vogelschutz-Richtlinie) vorliegen, zu sogenannten Faktischen Vogelschutzgebieten werden, in denen nach Artikel 4 Abs. 4 dieser Richtlinie nahezu jede naturfachliche Beeinträchtigung oder Veränderung (auch im Zusammenhang mit dem anstehenden Flurbereinigungsverfahren) unzulässig wäre.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“, die Erstreckung des Biosphärenreservatsgebiets sowie dessen Gliederung in Gebietsteile und deren Teilräume ist die Gebietskarte (Anlage 1 zum Gesetz) maßgeblich, für die Erstreckung des Europäischen Vogelschutzgebiets die Anlage 2 zum Gesetz. Kartografisch dargestellt werden ausschnitthaft

- in den Anlagen 1 und 2 zu diesem Zustimmungsgesetz der räumliche Geltungsbereich des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“, die Erstreckung des Biosphärenreservatsgebiets sowie dessen Gliederung in Gebietsteile und deren Teilräume,
- in der Anlage 3 zu diesem Zustimmungsgesetz die Erstreckung des Europäischen Vogelschutzgebiets,

und zwar jeweils unter Aufnahme der nach Niedersachsen übergehenden Flächen und ohne die nach Mecklenburg-Vorpommern übergehenden Flächen und unter Übernahme der digitalisierten Koordinaten, die das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen für die Darstellung der „neuen Landesgrenze“ in der Anlage 2 zum Staatsvertrag zugrunde gelegt hat.

Mit der Aufnahme der Kartenausschnitte in das Kartenwerk kommen die Bestimmungen des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ für die nach Niedersachsen übergehenden Flächen unmittelbar zur Anwendung. Gleiches gilt hinsichtlich der Verordnungen des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für

- den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil A des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalau“ vom 17. Juli 2006 (Amtsblatt des Landkreises Lüneburg S. 147),
- die im Kreisgebiet liegenden Teilräume B-09, B-10, B-12 und B-15 des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalau“ vom 27. September 2004 (Amtsblatt des Landkreises Lüneburg 2005 S. 25),

die beide hinsichtlich ihres räumlichen Geltungsbereichs ausdrücklich keine eigenen Flächenfestsetzungen vornehmen, sondern die Anlage 1 zum Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ zugrunde legen (Allgemeiner Teil Absatz 2 der jeweiligen vom Kreistag seinerzeit mit verabschiedeten und mit bekannt gemachten Erläuterungen, a. a. O. S. 149 bzw. S. 28) und damit auf dieses Kartenwerk dynamisch verweisen.

Zu § 4:

Diese Regelung stellt alle Rechts- und Verwaltungshandlungen, die durch die Durchführung des Staatsvertrages und des Gesetzes veranlasst sind, kostenfrei, da davon auszugehen ist, dass die genannten Handlungen im öffentlichen Interesse vorgenommen werden.

Für Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung bedarf es einer ausdrücklichen Regelung über die Kostenfreiheit, da sie anderenfalls gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in Verbindung mit der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen vom 22. Mai 2012 (Nds. GVBl. S. 141) kostenpflichtig wären.

Zu § 5:

Satz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Satz 2 Halbsatz 1 stellt sicher, dass die Inkommunalisierung und die Änderung des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtal- aue“ erst mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages erfolgen; das Bekanntmachungsgebot nach Halbsatz 2 dient der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Bezugsregelungen.

II. Zum Staatsvertrag

Zu Artikel 1:

Absatz 1 bezeichnet den wesentlichen Inhalt des Staatsvertrages und weist auf die Anlagen hin, die Bestandteile des Vertrages sind. In Absatz 2 wird die neue hoheitliche Zuordnung der in der Anlage 1 aufgeführten Flächen vorgenommen. Insgesamt gehen vom Land Niedersachsen auf das Land Mecklenburg-Vorpommern 9,0538 ha über. Im Gegenzug erhält das Land Niedersachsen eine Fläche von 12,9963 ha. Umfang und genaue Lage der einzelnen Änderungen ergeben sich aus der Anlage 1 zum Staatsvertrag, in der die einzelnen Flurstücke genau bezeichnet sind.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 nimmt Bezug auf die Regelung des § 4 G Artikel 29 Abs. 7. Im übergehenden Gebiet befindet sich kein Verwaltungsvermögen im Sinne des vorgenannten Gesetzes. Nach Absatz 2 bleiben Eigentumsrechte von diesem Staatsvertrag unberührt.

Zu Artikel 3:

Im Anschluss an eine Grenzänderung ergibt sich erfahrungsgemäß weiterer Regelungs- und Umsetzungsbedarf. Dem sollen die Regelungen gemäß Absatz 1 zugunsten einer zeitnahen Umsetzung Rechnung tragen. Absatz 2 enthält die üblichen Regelungen über den Austausch der für die Verwaltung notwendigen Vorgänge, Urkunden und Unterlagen. Absatz 3 stellt klar, dass zwischen den Ländern Kosten für Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, insbesondere für Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen im Grundbuch sowie in anderen öffentlichen Büchern oder Verzeichnissen oder für sonstige im Zusammenhang mit dem Abschluss des Staatsvertrages zu erstellende Verwaltungshandlungen, nicht geltend gemacht werden.

Zu Artikel 4:

Die Ratifikationsbedürftigkeit ist die verfassungsrechtliche Konsequenz aus Artikel 47 Abs. 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung. Absatz 2 trifft die für Staatsverträge übliche Regelung, die das Inkrafttreten vom Austausch der Ratifikationsurkunden abhängig macht.